



SACHSEN-ANHALT

Ministerium für
Inneres und Sport

Ministerium für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt
Postfach 3563 • 39010 Magdeburg

Nur per Mail!

LVWA sowie Landkreise als untere Kommunalaufsichtsbehörden

Nachrichtlich:

Kreisfreie Städte sowie Kommunale Spitzenverbände

Ergänzungswahlen in Ortschaften sowie allgemeine Hinweise zur Durchführung von Direkt- und Vertretungswahlen 8. April 2020

Anlage

I. Ergänzungswahlen in Ortschaften

Bis zur Sommerpause sind nach aktueller Meldung der Kreiswahlleiter insgesamt für vier Ergänzungswahlen in Ortschaften Wahltermine für den 17. Mai 2020 und 7. Juni 2020 festgelegt worden (vgl. Anlage). In allen Fällen erfolgte bereits die Zulassung der Wahlvorschläge.

Die Durchführung dieser Ergänzungswahlen in Ortschaften ist durch die derzeit geltenden infektionsschützenden Maßnahmen nach der Dritten SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung vom 2. April 2020 nicht grundsätzlich ausgeschlossen. Auch sehen die wahlrechtlichen Vorschriften eine rein präventive Absage von Wahlen grundsätzlich nicht vor. Über die Durchführung der Wahl muss deshalb im Einzelfall auf der Grundlage der Einschätzung der konkreten Lage und Situation vor Ort entschieden werden. Hierzu wird auf Folgendes hingewiesen:

1. Kann die Wahl aufgrund höherer Gewalt nicht durchgeführt werden, ist eine Wahlabsage des Wahlleiters nach § 44 Abs.1 KWG LSA zu prüfen, soweit eine nur moderate Verschiebung der Wahldurchführung um vier Wochen gemäß

Halberstädter Str. 2/
am „Platz des 17. Juni“
39112 Magdeburg
Telefon (0391) 567-01
Telefax (0391) 567-5290
poststelle@mi.sachsen-anhalt.de
www.mi.sachsen-anhalt.de

Sachsen-Anhalt
#moderndenken

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
BIC MARKDEF1810
IBAN DE21 8100 0000 0081 0015 00

§ 44 Abs. 2 KWG LSA in Verbindung mit § 72 Abs. 1 Satz 1 KWO LSA ausreichend wäre. Von der Möglichkeit der Absage der Wahl seitens der Kommunalaufsichtsbehörde nach § 44 Abs. 1a KWG LSA und einer Nachwahl innerhalb von vier Monaten kann im Abstimmung mit dem jeweiligen Wahlleiter vor Ort bereits zum derzeitigen Zeitpunkt Gebrauch gemacht werden, soweit durch die bisherige Entwicklung der Pandemielage die Vorbereitung und Durchführung der Wahl vor Ort im Einzelnen nicht sichergestellt werden kann und insoweit ein nicht mehr behebbarer Mangel vorliegt, aufgrund dessen die Wahl für ungültig erklärt werden müsste. Angesichts der erheblichen Einschränkungen durch die geltenden infektionsschützenden Maßnahmen sowohl für die organisatorische Durchführung der Wahl als auch für den Wahlkampf können diese Voraussetzungen im Einzelfall vorliegen. Dies gilt insbesondere für die Fälle, in denen bereits zum jetzigen Zeitpunkt absehbar ist, dass die gemeindliche Wahlorganisation mangels Personal nicht mehr fristgemäß erfolgen kann oder die zeitlichen und sachlichen Möglichkeiten, durch infektionsschützende Maßnahmen eine ordnungsgemäße Wahl sicherzustellen, vor Ort nicht gegeben sind (siehe hierzu Abschnitt II).

2. Sind die unter 1. genannten Umstände nicht gegeben, halte ich es aus Gründen der Rechtssicherheit derzeit in den genannten Fällen auch für vertretbar, die weitere Entwicklung der Pandemielage zunächst bis zur Geltungsdauer der Dritten SARS-CoV-2 Eindämmungsverordnung vom 2. April 2020, also bis zum 19. April 2020, abzuwarten. Sollte es nach dem 19. April 2020 keine Entspannung der Lage geben, hat die Kommunalaufsicht vor Ort die Wahlabsage nach § 44 Abs. 1a KWG LSA angesichts der aktuellen konkreten Infektionslage sowie der zeitlichen und sachlichen Möglichkeiten, durch infektionsschützende Maßnahmen vor Ort eine ordnungsgemäße Wahl sicherzustellen (siehe hierzu Abschnitt II) zu prüfen. Im Zweifel ist dem Infektionsschutz Vorrang einzuräumen.

Bei einer Nachwahl wird gemäß § 44 Abs. 3 KWG LSA grundsätzlich nach den zugelassenen Wahlvorschlägen und den Wahlvorschlagsverbindungen gewählt, es sei denn der Mangel wurde hierdurch nach § 44 Abs. 1a KWG LSA verursacht. Auf § 72 Abs. 4 KWO LSA wird hingewiesen.

II. Allgemeine Hinweise zur Durchführung von Direkt- und Vertretungswahlen

Soweit Wahlen durchgeführt und nicht nach § 44 Abs. 1 bzw. 1a KWG LSA abgesagt werden, können zum gegenwärtigen Zeitpunkt folgende Hinweise zur Durchführung der Wahlen gegeben werden. Da die Lage jedoch dynamisch ist und sich verändern kann, bedarf es künftig unter Umständen im Einzelfall weiterer Anpassungen der infektionsschützenden Maßnahmen und Beschränkungen:

1. Briefwahl

Die Durchführung der Wahl ausschließlich in Form der Briefwahl ist wahlrechtlich nicht möglich. Im Hinblick auf die aktuelle Situation bestehen jedoch keine Bedenken, wenn die Gemeinde offensiv dafür wirbt, dass die Wähler ihre Stimme per Briefwahl abgeben. Eine entsprechende Empfehlung in der Wahlbenachrichtigung nach § 16 KWO LSA und in den öffentlichen Bekanntmachungen nach § 38 KWO LSA ist möglich, wenn für die Wahlberechtigten erkennbar ist, dass auch eine Stimmabgabe im Wahlraum – unter Beachtung infektionsschützender Maßnahmen - möglich ist.

Von der Soll-Vorschrift, die Briefwahlunterlagen persönlich bei der Gemeinde abzuholen und die Briefwahl an Ort und Stelle auszuüben kann im Einzelfall abgesehen werden, sofern infektionsschützende Maßnahmen nicht ausreichend gewährleistet werden können oder aufgrund der Pandemielage kein ausreichendes gemeindliches Personal zur Verfügung steht (§ 56 Abs. 5 KWO LSA). In Eilfällen, in denen eine rechtzeitige Übersendung oder der Transport der Briefwahlunterlagen per Kurier nicht mehr gewährleistet ist, muss jedoch eine Abholung durch den Wahlberechtigten – unter Beachtung infektionsschützender Maßnahmen - möglich sein.

Eine Zusendung der Wahlscheine und Briefwahlunterlagen von Amts wegen an alle Wahlberechtigten ist gesetzlich nicht vorgesehen. Es gilt daher grundsätzlich das Antragsprinzip (§ 20 Abs. 1 KWG LSA). Angesichts der aktuellen Situation erscheint es vertretbar, abweichend hiervon zu verfahren und eine Zusendung der Wahlscheine und Briefwahlunterlagen von Amts wegen vorzunehmen, sofern die zeitlichen und sachlichen Möglichkeiten im Einzelfall nicht gegeben sind, um eine ordnungsgemäße Wahl unter Beachtung der infektionsschützenden Maßnahmen sicherzustellen. In diesem Fall wäre jedoch – zur Vermeidung von doppelten Stimmabgaben – im Wählerverzeichnis bei allen Wahlberechtigten zwingend ein Sperrvermerk anzubringen (§ 27 KWO LSA) und die Stimmabgabe im Wahlraum, sofern von der Briefwahl kein Gebrauch gemacht wird, nur unter Vorlage des Wahlscheins möglich (§ 46 Abs. 5 Satz 1 Nummer 1, § 49 KWO LSA). Insofern müssten alle Wahlberechtigten in einem Begleitschreiben und zusätzlich auf sonstige Weise im Rahmen der Bekanntmachungen ausdrücklich darauf hingewiesen werden, dass die Stimmabgabe im Wahlraum nur unter Vorlage des Wahlscheins möglich ist und die Vorlage der Wahlbenachrichtigung dafür nicht ausreicht. Für den Ersatz verschriebener oder unbrauchbar gewordener Stimmzettel gilt § 46 Abs. 7 KWO LSA entsprechend, § 25 Abs. 13 KWO LSA. Der Inhalt der Wahlbenachrichtigung ist abweichend von den Soll-Vorgaben des § 16 Abs. 1 KWO LSA zwingend anzupassen.

2. Wahl im Wahlraum

Eine deutliche Reduzierung der Wahlbezirke für die Urnenwahl und der dementsprechenden Wahlräume ist angesichts der Lage in Abweichung von den Soll-Regelungen der §§ 7 KWG LSA und 11 KWO LSA möglich. Insbesondere bei Ergänzungswahlen in den betreffenden Ortschaften ist von einer geringen Anzahl von Wahlberechtigten (unter 400 Wahlberechtigte) auszugehen, so dass hier auch eine weitere Reduzierung der Wahlräume auf nur einen Wahlraum möglich ist.

Bei der Einrichtung der Wahlräume ist darauf zu achten, dass das Ansteckungsrisiko sowohl für die Wähler als auch für die Mitglieder der Wahlvorstände vermieden wird. Hierbei sind die Bestimmungen der zu diesem Zeitpunkt geltenden SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung und die Empfehlungen des Robert Koch-Instituts zu beachten, das gilt vor allem für die Einhaltung eines ausreichenden Mindestabstands von mindestens 1,5 m zu allen anderen Personen. Dies kann dazu führen, dass abweichend von den normalen Kapazitäten der Zugang von Wählern zahlenmäßig beschränkt werden muss, um einen ausreichenden Abstand zu gewährleisten. Auch kann der Aufenthalt von Personen im Wahlraum unabhängig von der eigenen Stimmabgabe mit Blick auf die Öffentlichkeit der Wahlhandlung und der Ergebnisermittlung nicht völlig untersagt, jedoch beschränkt werden.

Für den Gesundheitsschutz der Mitglieder der Wahlvorstände und der Hilfskräfte sind geeignete Vorsichtsmaßnahmen zu treffen, um ein Infektionsrisiko zu vermeiden. Zu empfehlen ist die Nutzung größerer geeigneter Räumlichkeiten, die Reduzierung der Mitgliederzahl des Wahlvorstandes auf die gesetzliche Mindestgröße eines Wahlvorstehers und zwei Besitzern (§ 12 Abs.1 KWG LSA), die Beschränkung des Zugangs der Öffentlichkeit in Abhängigkeit zur Raumgröße, die Beachtung der bekannten Abstandsregeln (mindestens 1,5 Meter), ausreichende Reinigungs- und Desinfektionsschutzmittel für die Wahlhelfer und Wähler sowie ggf. weitere Schutzvorkehrungen, wie z. B. Schutzwände sowie Einmalhandschuhe.

Im Auftrag